Vorlesung
Recht der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität

Wintersemester
2019 / 2020

Die nichtfinanzielle Berichterstattung und Sustainable Finance

Peter Hommelhoff

Das Unternehmen: Zentrum eines vielseitigen Wertschöpfungsprozesses

Abbildung: Der Wertschöpfungprozess nach dem IIRC-Rahmenkonzept (The International <IR> Framework, S. 13)

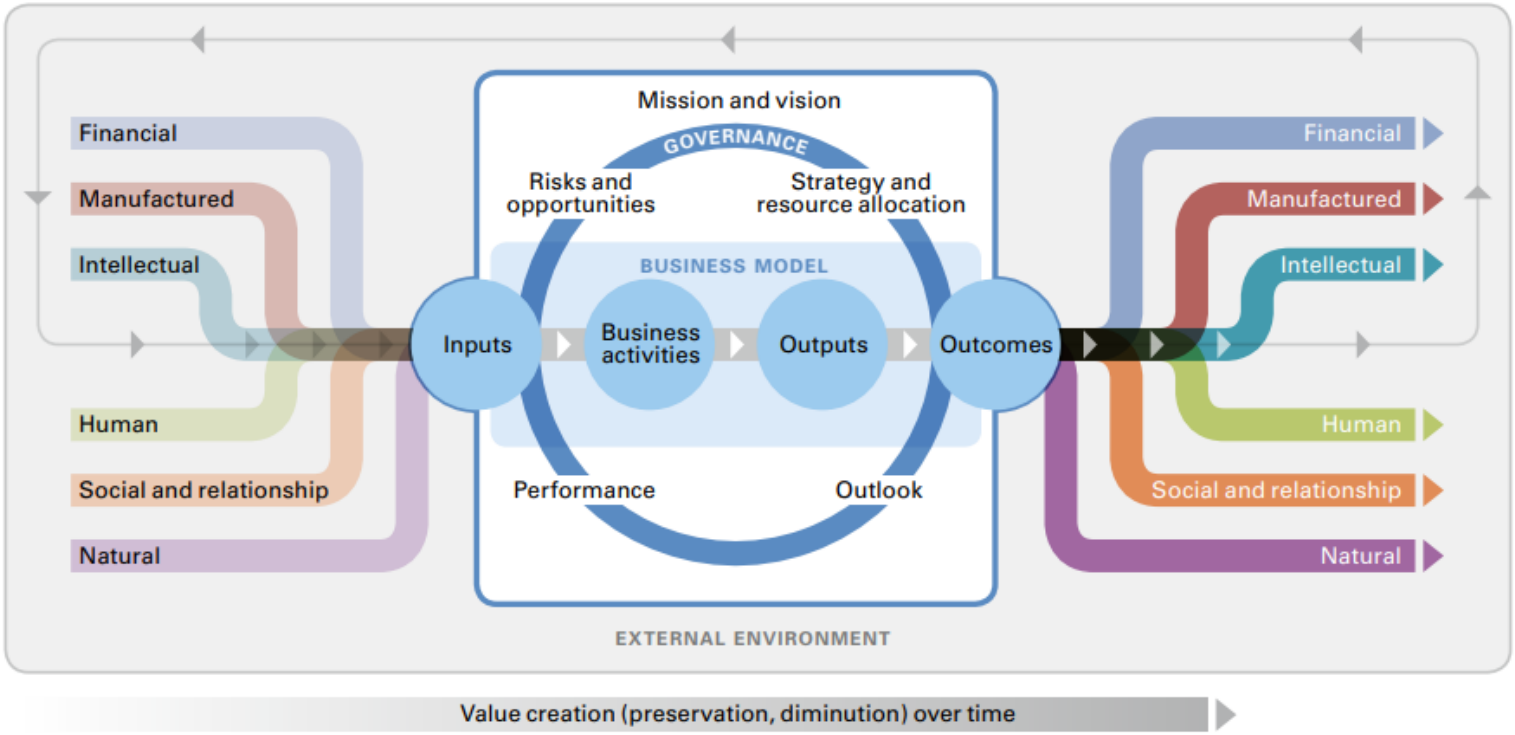

das Unternehmen: nicht allein eine Gelddruckmaschine

Nichtfinanzielles in der Rechnungslegung

- die EU-CSR Richtlinie und ihre Umsetzung im deutschen Handelsgesetzbuch
- die fünf relevanten Belange in der nichtfinanziellen Erklärung zum Lagebericht
  - Umweltbelange (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, etc.)
  - Arbeitnehmerbelange (z.B. Arbeitsbedingungen, sozialer Dialog, etc.)
  - Sozialbelange (z.B. auf kommunaler oder regionaler Ebene, etc.)
  - Achtung der Menschenrechte (Vermeidung von Menschenrechts-verletzungen)
  - Bekämpfung von Korruption und Bestechung (bestehende Instrumente zu ihrer Bekämpfung)

Die Belang-bezogenen Informationsvorgaben (1/3)

- allgemeine Informationsvorgaben
  - welche Bedeutung haben die fünf Belange
    - für den Geschäftsverlauf des Unternehmens
    - für seine Geschäftsergebnisse
    - für seine Lage?
  - wie hat sich die Tätigkeit des Unternehmens auf die einzelnen Belange ausgewirkt?

Die Belang-bezogenen Informationsvorgaben (2/3)

- besondere Informationsvorgaben (Auszug)
  - welche Konzepte hat das Unternehmen hinsichtlich der einzelnen Belange entwickelt und verfolgt?
  - falls das Unternehmen zu einem Belang ***kein*** Konzept aufgestellt und verfolgt hat: begründete Erläuterung für die Abstandnahme (comply or explain)
  - für die aufgestellten und verfolgten Belangkonzepte: Darstellung ihrer Ergebnisse im vergangenen Geschäftsjahr

Die Belang-bezogenen Informationsvorgaben (3/3)

- die wesentlichen Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit und die aus der Lieferkette
  - die aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens oder aus seinen Produkten und Dienstleistungen herrühren, sobald sie sich
  - auf einen der Belange schwerwiegend negativ ausgewirkt haben
- die Handhabung solcher qualitativ wesentlicher Risiken
- die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind

Bloße Erweiterung der Berichtspflichten oder Normierung der Unternehmensziele? (1/2)

Bilanzrecht oder Unternehmensverfassungsrecht?

- Belangkonzepte und comply or explain
  - bloßer Anstups (nudging), aber keine Rechtspflicht zur Befolgung
  - dagegen: faktischer Befolgungszwang; bei Nichtbefolgen Erklärungsnot (*H. Fleischer*)

„wir verkaufen auch Produkte aus Kinderarbeit“

Bloße Erweiterung der Berichtspflichten oder Normierung der Unternehmensziele? (2/2)

- nichtfinanzielle Informationen außerhalb von comply or explain
  - die wesentlichen Belangrisiken mit schwerwiegendem Nachteilspotential
  - die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren von Gewicht
- Öffnung der Unternehmen gegenüber nichtfinanziellen Belangen
- die betroffenen Unternehmen
  - große Börsengesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern
  - große Kreditinstitute mit mehr als 500 Arbeitnehmern
  - große Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern

große Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE)

Der erste Schritt: die nichtfinanziellen Informationen nach der CSR-Richtlinie

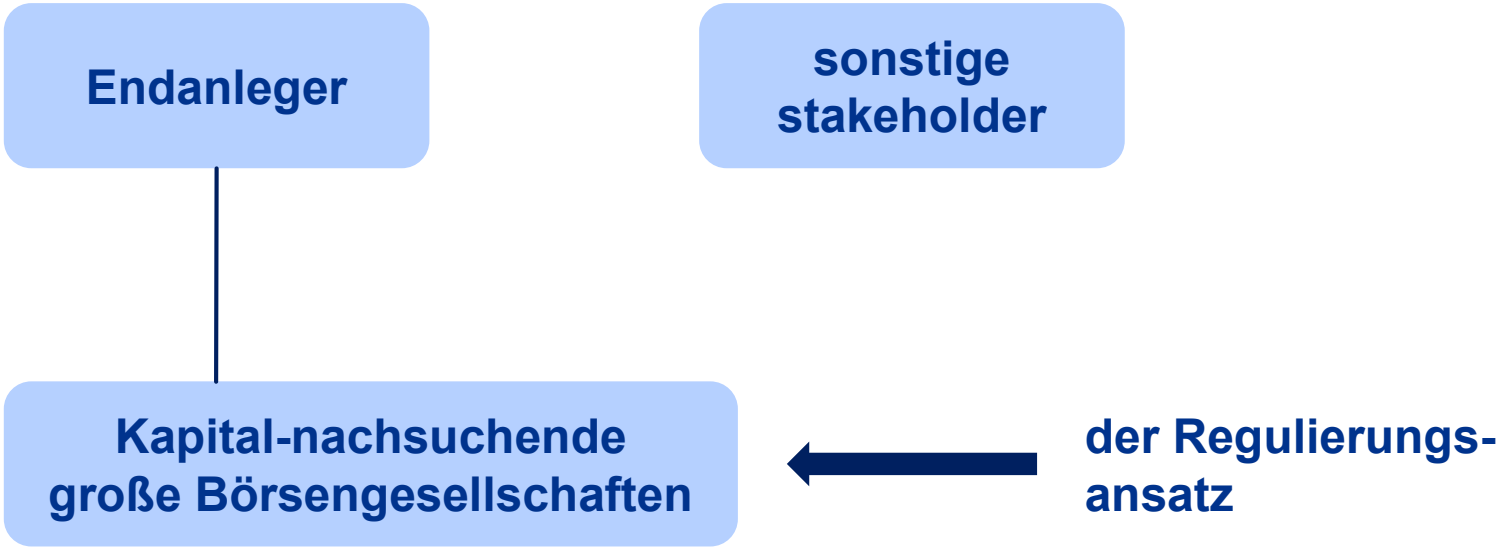

Das Regelungsanliegen der CSR-Richtlinie: die Öffnung großer Börsengesellschaften gegenüber stakeholdern und ihren Belangen/Interessen

Der zweite Schritt: die Aktionärsrechte-Richtlinie II mit ihrer Erfassung der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater (1/2)

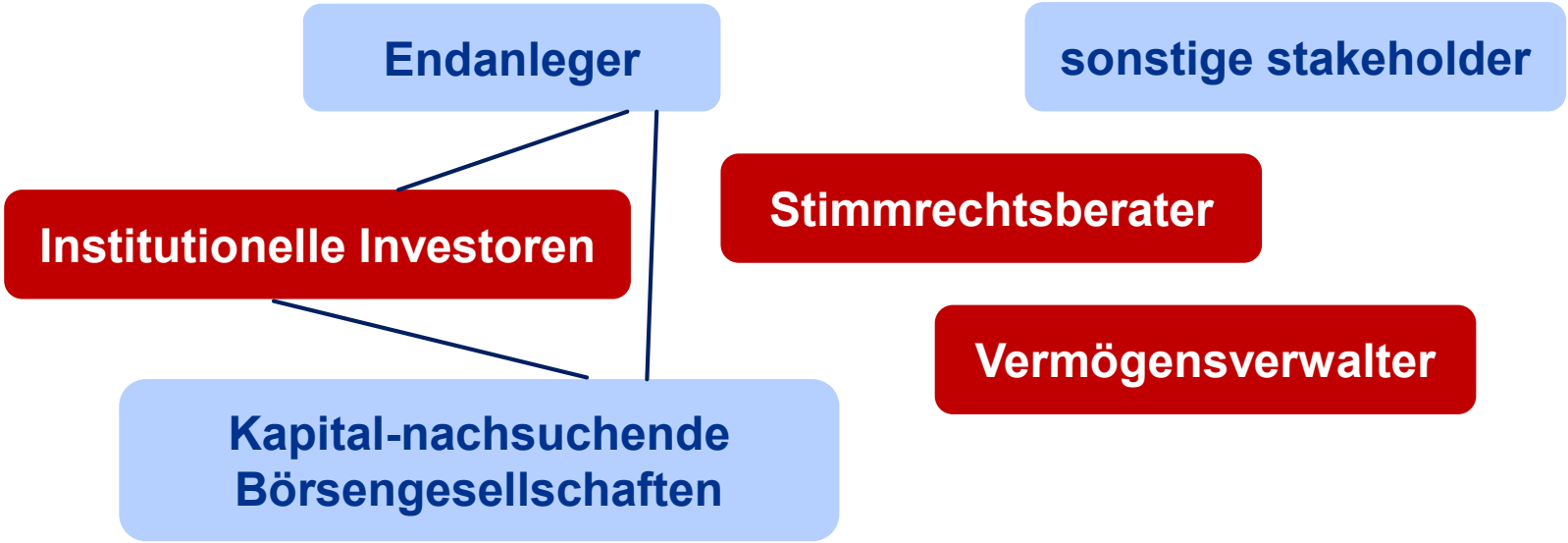

Für institutionelle Investoren, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater Handlungs- und Berichts-Empfehlungen im comply or explain-Mechanismus

Der zweite Schritt: die Aktionärsrechte-Richtlinie II mit ihrer Erfassung der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater (2/2)

Die Berührung der nichtfinanziellen Mindestbelange bei den Handlungs- und Informations-Empfehlungen für institutionelle Investoren und Vermögensverwalter

- Meinungsaustausch mit den Interessenträgern der Gesellschaft
- Anlagestrategie
- Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen
- Ausübung der Aktionärsrechte

Befund: die Öffnung der Börsengesellschaften gegenüber den stakeholdern wird schleichend auf die **institutionellen Investoren und Vermögensverwalter** ausgeweitet;

dies gilt in ungefähr gleicher, wenn auch abgeschwächter Weise für **Stimmrechtsberater**

Der dritte Schritt: der EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum (Sustainable Finance) (1/4)

Ziele der EU-Kommission:

- die Kapitalflüsse neu in Richtung auf eine nachhaltigere Wirtschaft hin ausrichten
- die Finanzmarktteilnehmer anreizen, bei Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen

Nachhaltigkeit:

- nicht kurzfristige Gewinnmaximierung, sondern kontinuierlich-andauernde Wertsteigerung und
- finanzielle und nichtfinanzielle Wertschöpfung

EU-Aktionsplan momentan in Brüssel mitten in konkretisierender Umsetzung: europäische Rechtsakts-Verfahren mitten im Lauf; sehr detail-orientiert und kleinteilig; Aufmerksamkeit und Grundlagen-Diskussion auch in den Mitgliedstaaten notwendig.

Der dritte Schritt: der EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum (Sustainable Finance) (2/4)

Die Felder der Nachhaltigkeits-Regulierung

1. Erweiterung des Kreises der relevanten Kapitalmarktakteure

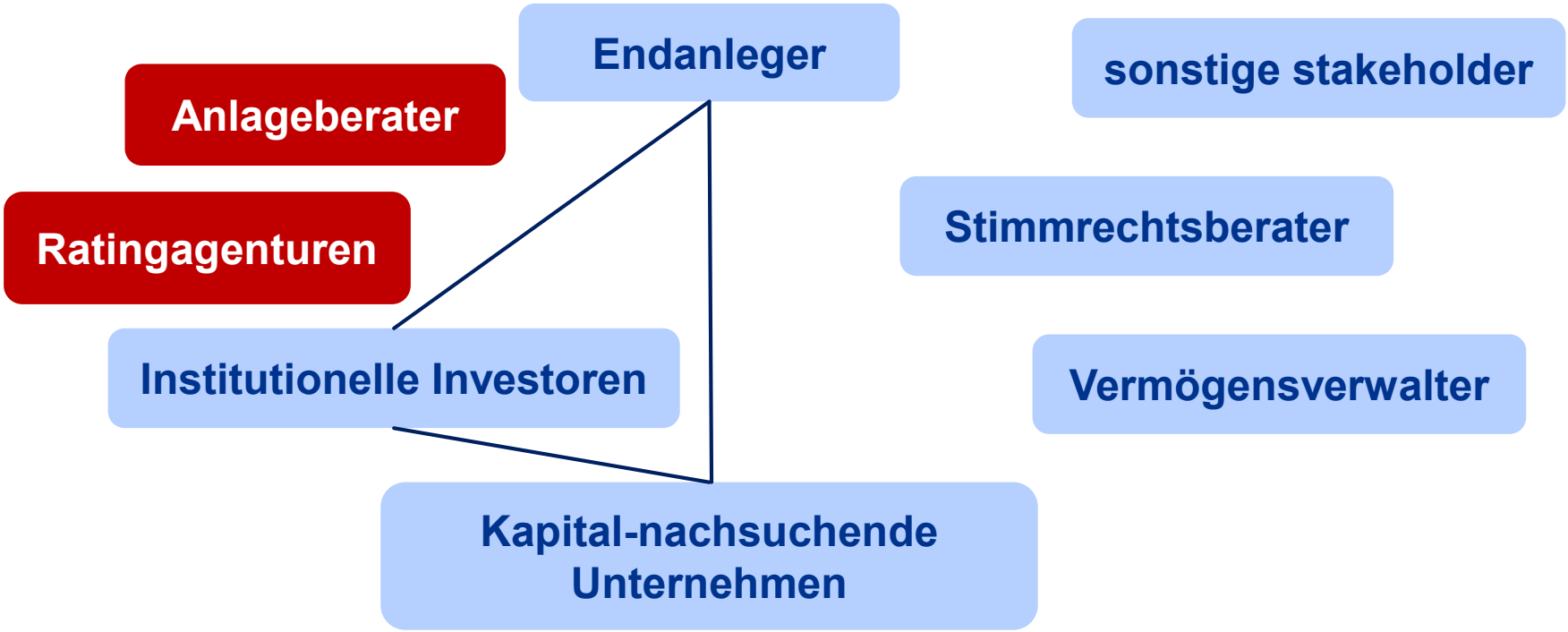

Der dritte Schritt: der EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum (Sustainable Finance) (3/4)

2. Die Verwaltungsorgane in den Kapitalnachfragern: Ausrichtung ihres Handlungs- und **Pflichten**programms auf Langfristig- und Nachhaltigkeit?
3. Klassifikation der Kapitalnachfrager und ihrer Aktivitäten nach ihrer Umweltverträglichkeit (grüne Taxonomie)
4. In den Kapitalnachfragern: Stärkung und Ausbau (Klima!) ihrer CSR-Berichterstattung, ggf. segmentiert nach Aktivitätsbereichen
5. Umweltfreundliche Finanzprodukte (green bonds): Voraussetzungen, Kennzeichnung und Konsequenzen
6. Nachhaltigkeits-Benchmarks für CO_2-Belastung

Der dritte Schritt: der EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum (Sustainable Finance) (4/4)

7. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter: Einbeziehung von Nachhaltigkeits-Aspekten in deren Investitionsentscheidungen
8. Ratingagenturen: umfassende Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Langfristrisiken
9. Anlageberater: u.a. Kundenansprache und ESG-Präferenzen
10. Spezielle Vorgaben für Banken und Versicherungen